

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/2936 —

**Definition des psycho-sozialen Betreuungsbereiches als Beiwerk staatlicher
Gesundheitsvorsorge und -fürsorge durch den Präsidenten der Bundesanstalt
für Arbeit im Erlaß zur AIDS-Aufklärung, -Beratung und -Betreuung im Rahmen
von ABM**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Vogt, hat mit Schreiben vom 5. Oktober 1988 – II b 3 – 42/281 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, daß die psycho-soziale Beratungs- und Betreuungsarbeit nicht zu den Kernaufgaben staatlicher Gesundheitsvorsorge und -fürsorge gehören? Wie beurteilt die Bundesregierung diese Ansicht?

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat sich in dem in der Kleinen Anfrage erwähnten Erlaß vom 29. Juni 1988 „ABM-Förderung von AIDS-Aufklärung, -Beratung und -Betreuung“ nicht allgemein zur Zuordnung von psycho-sozialer Beratungs- und Betreuungsarbeit im Rahmen staatlicher Gesundheitsvorsorge und -fürsorge geäußert.

Der Erlaß nimmt vielmehr ausschließlich zur Abgrenzung von förderungsfähigen zu nichtförderungsfähigen Arbeiten nach dem Recht der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) Stellung.

Nicht ABM-förderungsfähig sind nämlich sog. Pflichtaufgaben; d. s. Arbeiten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Träger, die der Träger aufgrund einer rechtlichen (gesetzlichen) Pflicht oder aufgrund einer selbstbindenden Verpflichtung ausführen

muß. Der Erlass nennt diesen Bereich in bezug auf die AIDS-Bekämpfung den „Kernbereich“. Dagegen sind ABM-förderungsfähig solche Arbeiten, die der Träger zusätzlich durchführen kann. Der Erlass bezeichnet diese zusätzlichen Arbeiten als den „Randbereich“.

Soweit der Erlass die psycho-soziale Beratungs- und Betreuungsarbeit im Zusammenhang mit der ABM-Förderung nicht dem „Kernbereich“ (Pflichtaufgabe) der AIDS-Bekämpfung zurechnet, hat das also die Bedeutung, daß solche Arbeiten als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden können und stellt ihre Bedeutung für die AIDS-Bekämpfung nicht in Frage.

2. Hält die Bundesregierung die Negativdefinition „Kernaufgabe des Staates“ für ein geeignetes Kriterium bei der Vergabe von ABM-Mitteln?

Die Bundesregierung sieht in der Formulierung „Kernaufgabe des Staates“ keine „Negativdefinition“. Dieses Kriterium hat sich bisher als praktikabel und in der Lage erwiesen, die völlig unterschiedlichen Lebensbereiche, in denen es zur Abgrenzung zwischen nach dem Arbeitsförderungsgesetz förderungsfähigen und nichtförderungsfähigen Arbeiten dienen soll, zufriedenstellend zu regeln. Dies zeigt sich schon daraus, daß es bisher keine nennenswerten Auseinandersetzungen hierüber gegeben hat.

3. Wie viele ABM-Stellen wurden aufgrund des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 10. März 1988 bzw. 28. Juni 1988 bei AIDS-Hilfen oder anderen Trägern im AIDS-Bereich aberkannt?

Die ABM-Statistik der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt nicht die Zahlen abgelehnter Förderungsanträge. Aus den Zahlen, die in der Antwort zu Frage 4 genannt sind, muß jedoch gefolgt werden, daß in nur einer geringen Zahl von Fällen aus dem AIDS-Bereich die ABM-Förderung aufgrund der genannten Erlasse nicht fortgesetzt worden ist.

Die ABM-Förderung ist im übrigen keine Dauerförderung, sondern zeitlich befristet. Deswegen läuft die Förderung der Einzelfälle auch ohne die Erlasse regelmäßig nach längstens zwei Jahren aus.

4. Wurden diese Stellen über institutionelle Förderung der Träger auf andere Weise erhalten?

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat von Einzelfällen Kenntnis erlangt, bei denen Stellen, für die die ABM-Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeläufen war, durch Finanzhilfen der Kommunen oder Länder erhalten worden sind.

Aufgrund einer Zusage des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 16. Juni 1988 gegenüber dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages kann in Fällen, in denen eine ABM-Förderung von Mitarbeitern im Kernbereich der AIDS-Bekämpfung ausläuft, die Anschlußfinanzierungen im laufenden Jahr und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden. Mit diesem Sonderprojekt will die Bundesregierung dazu beitragen, die Fortführung bereits abgelaufener Arbeiten im Rahmen der AIDS-Bekämpfung zu ermöglichen. Von den bisher eingereichten Anträgen ergab die Prüfung im Einzelfalle die Förderungsfähigkeit für vier Stellen. Drei weitere Stellen werden derzeit auf ihre Förderungsfähigkeit geprüft.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung den wachsenden Bedarf an Personal bei den AIDS-Hilfen für die Betreuung, sowohl in physischer als auch in psycho-sozialer Hinsicht, abzudecken?

Der Bund ist im Bereich der AIDS-Bekämpfung in großem Umfang fördernd tätig. Er schöpft hierbei seine ihm im Rahmen der Bundeszuständigkeit gegebenen Möglichkeiten voll aus. Hierzu zählen u. a. die vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durchgeführten Modellprogramme sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Anschlußfinanzierung ausgelaufener bzw. auslaufender ABM-Stellen. Etwa 40 Stellen werden im Rahmen der Modellprogramme durch die Anschlußfinanzierung der auslaufenden ABM-Stellen durch Personalkostenzuschüsse an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. gefördert.

6. Halten die Deutsche AIDS-Hilfe oder die regionalen AIDS-Hilfegruppen vor Ort ihre personelle Ausstattung für ausreichend?

Die Frage richtet sich an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. und an die regionalen AIDS-Hilfegruppen. Die Bundesregierung kann hierzu keine Aussage machen.

